

(2) Gleise dürfen nur in solchen Abständen von feststehenden Gegenständen verlegt werden, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge überall einen Abstand von mindestens 0,8 m voneinander haben. Ein solcher Abstand ist auch bei nebeneinander verlegten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten.

(2) Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremsler so anzulegen, daß er den Bremsberg möglichst weit übersehen kann.

(4) Das Betreten aller Förderanlagen ist Unbefugten verboten, insbesondere dürfen sich keine Personen an den Außenseiten von Kurven und an engen Stellen aufhalten.

(5) Beim Rangieren ist der Aufenthalt im Bereich gefährlicher Zugseilwinkel verboten.

§ 189

(1) Sammelbehälter und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken und zu umfrieden. Abdeckplatten sind so zu sichern, daß sie sich nicht verschieben können. Sammelbehälter sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen.

(2) In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur nach näherer Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein. Das Arbeiten im Bunker selbst darf nur in Gegenwart einer zweiten mit der Arbeit vertrauten kräftigen Person geschehen, die den Arbeitenden am Seil hält und ihn beobachtet. Das Seil muß außerdem sicher befestigt sein, und zwar in der Weise, daß es einen feststehenden Gegenstand umschlingt. Das Seil ist vor jedesmaligem Gebrauch auf Festigkeit zu prüfen. Eine Aufsichtsperson muß in erreichbarer Nähe sein. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

(3) Zum Hineinsteigen sind, soweit es das Füllgut zuläßt, geeignete Einrichtungen, z. B. Steigeisen, Leitern, Brücken, zu verwenden.

§ 190

(1) Kohlenbunker dürfen nur mit elektrischem Geleucht, das explosionsgeschützt ist, beleuchtet werden. Sie sind dauernd zu bewettern, wenn sie nicht unter Schutzgas stehen. Sie müssen alle zwei Wochen gesäubert werden.

(2) Behälter, in denen sich unatembare Gase entwickeln können, dürfen nur mit Genehmigung einer Aufsichtsperson nach gründlicher Entlüftung und erforderlichenfalls nur mit Gasschutzgerät betreten werden.

§ 191

Arbeiter, die mit ätzenden Flüssigkeiten umgehen, haben Schutzkleidung zu tragen. §

§ 192

(1) Der Werksleiter hat dafür zu sorgen, daß durch die Einwirkung von Wind und Wasser auf Halden kein Gemeinschaften verursacht wird. Halden sind so anzulegen, daß sie nicht abgespült werden können.

(2) Asche und Schlacken in heißem Zustand sind auf besondere Halden zu stürzen.

§ 193

Bei Höhenförderanlagen auf Halden müssen die Seile für die Fördergefäße eine mindestens sechsfache statische Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung aufweisen. Die Seile sind täglich vor dem Treiben zu prüfen und wöchentlich einmal durch eine Aufsichtsperson zu untersuchen. In den Förderanlagen sind Vorrichtungen zum Auffangen seillos gewordener Wagen anzubringen.

§ 194

Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in solchem Zustand abgeführt und in die Vorflut eingeleitet werden, daß Gemeinschaften ausgeschlossen sind.

2. Aufbereitungsanlagen

§ 195

(1) In Zerkleinerungsanlagen sind die einzelnen Geräte, Siebanlagen, Brecher, Mühlen usw. mit Staubabsaugvorrichtungen zu versehen und erforderlichenfalls abzukupeln. Gesundheitsschädliche Staubansammlungen sind zu beseitigen.

(2) In Flotationsanlagen sind die Räume, in denen die Flotationsgeräte, Filter, Eindicker usw. aufgestellt sind, ausreichend zu belüften, um eine Ansammlung von schädlichen Gasen und Dünsten zu vermeiden.

§ 196

(1) Schlämme und Berge von Aufbereitungsanlagen sind vor dem Stürzen auf Halden so weit einzudicken und zu entwässern, daß Haldenabtrüschungen nicht entstehen können.

(2) Schlammteiche sind durch hinreichend starke Absperrdämme oder Mauern so zu sichern, daß kein Gemeinschaften eintreten kann. Entwässerungseinrichtungen sind einzubauen.

3. Kläubeanlagen im Kupferschieferbergbau

§ 197

(1) In die Sturzbunker einzusteigen ist verboten. Sind in den Bunkern Arbeiten erforderlich, so sind die Wipper gegen das Befahren mit Förderwagen abzusperren.

(2) Beim Stürzen müssen die Schutzklappen geschlossen sein. Der Kläuber ist zu warnen.

(3) Das Abziehen der Minern aus den Bunkern muß aus gesicherter Stellung erfolgen.

(4) Die Kläubeställe dürfen nur über die vorhandenen Fahrten betreten und verlassen werden.

Abschnitt XII. Maschinenanlagen

1. Allgemeines

§ 198

(1) Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Personen in und außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Die Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.